



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und International Physiotherapy

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 07.03.2012, genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 04.07.2012, veröffentlicht am 06.07.2012

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang dieses Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von drei Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von drei Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang International Physiotherapy einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. ²Das 6. und 7. Semester verbringen die Studierenden an einer kooperierenden Partneruniversität im Ausland. ³Der Umfang dieses Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 240 Leistungspunkte. ⁴Das Studium International Physiotherapy gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von drei Semestern mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von fünf Semestern mit einem Umfang von 150 Leistungspunkten.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“.

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 90 Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erworben hat.

§ 4

Wissenschaftliches Praxisprojekt

Das Wissenschaftliche Praxisprojekt umfasst mindestens 12 Wochen. Die Zeit kann, wenn dieses z. B. im Rahmen der Zusammenarbeit mit bestimmten Institutionen (z.B. durch Einarbeitungsphasen in die Strukturen ausländischer Kooperationspartner) erforderlich ist, auch länger sein. Das Wissenschaftliche Praxisprojekt kann verschiedene Formen annehmen:

1. Praktika / Mitarbeit in bestehenden Forschungsprojekten, z.B. in Forschungsprojekten, welche durch Mitglieder der Fakultät Wirtschaft und Soziales geleitet werden.
2. Praktika in in- und ausländischen Institutionen des Gesundheitssektors mit Forschungs- bzw. Entwicklungsbezug.
3. Praktika in in- und ausländischen Gesundheits- und Wirtschaftsunternehmen, solange die Praktika einen Bezug zu Themen der (betrieblichen) Gesundheitsförderung, Prävention oder Rehabilitation aufweisen.

Die Durchführung des Wissenschaftlichen Praxisprojektes in der Form eines Praktikums im Ausland wird ausdrücklich empfohlen.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) ¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit im Studiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat.
- (2) ¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit im Studiengang International Physiotherapy wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 160 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen. ²In Abweichung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Im Bachelorstudiengang International Physiotherapy wird aus den Noten der beiden Auslandssemester der Durchschnitt ermittelt. ³Dieser Wert wird bei jedem in der Studienordnung aufgeführten Auslandsmodul zugrunde gelegt. ⁴Die Module des ersten Studienabschnitts fließen nicht in die Gesamtbewertung ein. ⁵Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.